

**BESCHLUSS DER KOMMISSION****vom 7. Dezember 2010****zur Änderung der Anhänge I und II des Beschlusses 2010/221/EU hinsichtlich genehmigter nationaler Maßnahmen Ungarns und des Vereinigten Königreichs in Bezug auf die Frühlingsvirämie des Karpfens***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2010) 8617)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2010/761/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2006/88/EG des Rates vom 24. Oktober 2006 mit Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss 2010/221/EU der Kommission vom 15. April 2010 über die Genehmigung nationaler Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen bestimmter Krankheiten bei Tieren in Aquakultur und wild lebenden Wassertieren im Einklang mit Artikel 43 der Richtlinie 2006/88/EG des Rates <sup>(2)</sup> dürfen bestimmte Mitgliedstaaten dem Inverkehrbringen und der Einfuhr von Sendungen mit diesen Tieren Beschränkungen auferlegen, um die Einschleppung bestimmter Krankheiten, darunter die Frühlingsvirämie des Karpfens (SVC) zu verhindern, sofern die Mitgliedstaaten nachgewiesen haben, dass sie oder bestimmte abgegrenzte Gebiete von der fraglichen Krankheit frei sind („seuchenfreie Gebiete“) oder dass sie ein Tilgungsprogramm aufgelegt haben, um diese Seuchenfreiheit zu erreichen.
- (2) In Anhang I des Beschlusses 2010/221/EU sind die seuchenfreien Gebiete und in Anhang II die Gebiete mit genehmigten Tilgungsprogrammen aufgeführt.
- (3) In Anhang II des Beschlusses 2010/221/EU ist Großbritannien als Gebiet des Vereinigten Königreichs mit einem genehmigten Programm zur Tilgung von SVC aufgeführt. Der Mitgliedstaat hat jetzt Informationen vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass sein Tilgungsprogramm erfolgreich abgeschlossen ist und dass Großbritannien als frei

von SVC angesehen und hinsichtlich dieser Krankheit in Anhang I anstatt in Anhang II des genannten Beschlusses aufgenommen werden sollte.

- (4) Ungarn hat der Kommission Anträge zur Genehmigung nationaler Maßnahmen hinsichtlich SVC vorgelegt. Ungarn hat in den letzten beiden Jahren die Seuche auch gezielt überwacht und somit nachgewiesen, dass sein gesamtes Hoheitsgebiet frei von SVC ist. Daher sollte Ungarn in Anhang I des Beschlusses 2010/221/EU als frei von SVC aufgenommen werden.
- (5) Daher sollten die Anhänge I und II des Beschlusses 2010/221/EG entsprechend geändert werden.
- (6) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Anhänge I und II des Beschlusses 2010/221/EG erhalten die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 7. Dezember 2010

*Für die Kommission*

John DALLI

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 14.<sup>(2)</sup> ABl. L 98 vom 20.4.2010, S. 7.

## ANHANG

Die Anhänge I und II des Beschlusses 2010/221/EU erhalten folgende Fassung:

## „ANHANG I

**Mitgliedstaaten und Gebiete, die als frei von den in der Tabelle aufgeführten Krankheiten angesehen werden und für die nationale Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung dieser Krankheiten im Einklang mit Artikel 43 Absatz 2 der Richtlinie 2006/88/EG genehmigt wurden**

Krankheit	Mitgliedstaat	Code	Geografische Abgrenzung des Gebiets mit genehmigten nationalen Maßnahmen
Frühlingsvirämie der Karpfen (SVC)	Dänemark	DK	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Irland	IE	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Ungarn	HU	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Finnland	FI	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Schweden	SE	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Vereinigtes Königreich	UK	Gesamtes Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs; Hoheitsgebiete Guernseys, Jerseys und der Insel Man
Bakterielle Nierenerkrankung (BKD)	Irland	IE	Gesamtes Gebiet
	Vereinigtes Königreich	UK	Hoheitsgebiet Nordirlands; Hoheitsgebiete Jerseys und der Insel Man
Infektiöse Pankreasnekrose (IPN)	Finnland	FI	Binnenwassergebiete des Hoheitsgebiets
	Schweden	SE	Binnenwassergebiete des Hoheitsgebiets
	Vereinigtes Königreich	UK	Hoheitsgebiet der Insel Man
Infektion mit <i>Gyrodactylus salaris</i> (GS)	Irland	IE	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Finnland	FI	Wassereinzugsgebiete des Tenojoki und des Näätämönjoki; die Wassereinzugsgebiete des Paatsjoki, des Luttojoki und des Uutuanjoki werden als Pufferzonen angesehen
	Vereinigtes Königreich	UK	Gesamtes Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs; Hoheitsgebiete Guernseys, Jerseys und der Insel Man

## ANHANG II

**Mitgliedstaaten und Gebiete mit Programmen zur Tilgung bestimmter Krankheiten bei Tieren in Aquakultur und genehmigten nationalen Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Krankheiten im Einklang mit Artikel 43 Absatz 2 der Richtlinie 2006/88/EG**

Krankheit	Mitgliedstaat	Code	Geografische Abgrenzung des Gebiets mit genehmigten nationalen Maßnahmen
Bakterielle Nierenerkrankung (BKD)	Finnland	FI	Binnenwassergebiete des Hoheitsgebiets
	Schweden	SE	Binnenwassergebiete des Hoheitsgebiets
	Vereinigtes Königreich	UK	Hoheitsgebiet von Großbritannien
Infektiöse Pankreasnekrose (IPN)	Schweden	SE	Binnenwassergebiete des Hoheitsgebiets“